

Abgesehen von den liechtensteinischen Besonderheiten handelte es sich bei dem neuen Ehegesetz um eine Kompilation von schweizerischen und österreichischen Rechtsvorschriften.³⁸ Ganze Abschnitte des Eherechts waren – teils wörtlich, teils mit geringfügigen Änderungen – aus dem ZGB übernommen worden. Das betraf vor allem die Bestimmungen über die Verlobung (Art. 4 ff.) sowie über Ehefähigkeit und Ehehindernisse (Art. 9 ff.). Was die Verkündung und die Trauung betraf (Art. 15 ff.), waren die Bestimmungen ebenfalls weitgehend mit den Bestimmungen des ZGB identisch, ausser dass zum Beispiel in Liechtenstein das Verkündungsverfahren vereinfacht und auf den Wohnsitz der Brautleute beschränkt wurde. Die Regelung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (Art. 43 ff.) entsprach dem Stand des ZGB vor der schweizerischen Familienrechtsreform und hielt an der Vorrangstellung des Mannes fest. Jene Bestimmungen, die durch das PGR bereits an das schweizerische Recht angeglichen worden waren,³⁹ wurden in das neue Ehegesetz insoweit hinübergenommen, als sie sach- und systemgemäss hierher gehörten. Aus dem österreichischen Ehegesetz – in der Fassung vor der Familienrechtsreform – stammte die Regelung der Trennungs- beziehungsweise Scheidungsfolgen, vor allem das Unterhaltsrecht (Art. 80 ff.), das eng mit dem Verschulden an der Trennung der Ehe verknüpft war. Was die Terminologie des neuen Ehegesetzes betraf, blieb man hier eher dem ABGB und damit den gewohnten Begriffen treu; zum Beispiel verwendete das Ehegesetz wie das ABGB den Terminus «Brautleute» statt «Verlobte».

Warum sich der liechtensteinische Gesetzgeber dazu entschloss, ein separates Ehegesetz zu schaffen, anstatt die entsprechenden Bestimmungen in das ABGB einzubauen – wie es beispielsweise bei den aus der Schweizer Rechtsordnung rezipierten Regelungen des Arbeitsvertrags (§ 1173a ABGB) und des Verlagsvertrags (§§ 1160–1173 ABGB) gehandhabt wurde –, ist den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen. Die Rechtsordnungen der beiden Nachbarstaaten hatten beide Alternativen zur Auswahl angeboten. In Österreich war seit dem EheG 1938 das Recht der Eheschliessung und der Ehescheidung in einem Nebengesetz zum ABGB geregelt, während es in der Schweiz im ZGB enthalten war.

38 Landtagsprotokoll vom 27. November 1973, S. 542.

39 Siehe in «§ 3 Schlussabteilung» des PGR Abschnitt «II. Frauen».